



Jobcenter

09.08.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Schölling

Telefon: 492-9100

Schoelling@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0027/2017  
"Kommunale Eingliederungsleistungen bündeln und optimieren"

Beratungsfolge

12.09.2018 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucher- Entscheidung  
schutz und Arbeitsförderung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die in der Begründung unter Ziffer 1 dargestellten Maßnahmen zur Optimierung und Bündelung der kommunalen § 16a SGB II Eingliederungsleistungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Modellvorhaben zur inhaltlichen Verzahnung der § 16a SGB II Leistungen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt über das Ergebnis des Modellvorhabens zu berichten.
3. Der sozialräumlichen und der vertieften inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter der Stadt Münster und Leistungserbringern der § 16a SGB II Leistungen wird zugestimmt.
4. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0027/2017 erledigt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Eine Finanzierung aus Bundesmitteln ist bei den kommunalen Eingliederungsleistungen ausgeschlossen. Ein durch die beabsichtigte Weiterentwicklung der Schuldner- und Suchtberatung ggf. entstehender Mehrbedarf ist in den durch die Ämter 50 und 53 mit den freien Trägern zu schließenden Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Dadurch eventuell entstehende Kosten werden zu den Haushaltsberatungen 2019 angemeldet.

## **Begründung:**

Zu 1.:

Mit dem o. g. Ratsantrag soll die Verwaltung beauftragt werden, ein Konzept zu entwickeln, das darstellt, wie zukünftig die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II aus einer Hand sichergestellt werden kann. Die als ganzheitlich angelegte Beratung soll gemeinsam innerhalb der Stadtverwaltung unter Einbeziehung freier Träger in den Stadtbezirken erbracht werden. Zudem soll die Verwaltung beauftragt werden darzulegen, wie eine Berichterstattung zu der Leistungserbringung erfolgen kann.

## **Ausgangslage:**

Auf der Basis einer im Jahr 2009 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) startete unter Federführung des Sozialdezernats im August 2010 ein Projekt mit dem Auftrag, die Zugangsvoraussetzungen, Verfahrensweisen und Qualitätsstandards differenziert für jede Leistungsart nach § 16a SGB II

- Nr. 1 die Betreuung minderjähriger oder behinderter oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Nr. 2 die Schuldnerberatung
- Nr. 3 die psychosoziale Betreuung
- Nr. 4 die Suchtberatung

zu erarbeiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sollen Sachleistungen der Stadt Münster oder von geeigneten Trägern in Anspruch nehmen können, wenn dies erforderlich ist. Dabei orientiert sich die Erforderlichkeit am Ziel der Eingliederung in Arbeit bzw. an der Verbesserung von Integrationschancen. Nicht jeder erkannte Bedarf ist als vermittlungsrelevant einzuschätzen, es kommt in jedem Fall auf die individuelle konkrete Situation, in der sich der Leistungsberechtigte befindet, an.

Beteiligt waren jeweils Mitarbeiter\*innen des Jobcenters und der entsprechenden Fachämter 50, 51 und 53, die in Arbeitsgruppen die Prozesse und deren Umsetzung in der Praxis erarbeitet haben. Der Gesamtprozess war Ende 2012 vorerst abgeschlossen, seit diesem Zeitpunkt

- gibt es für jede Leistungsart mindestens ein Angebot,
- sind die Prozesse für alle Leistungen beschrieben und abgebildet,
- sind die Kriterien/ Indikationen für die Erbringung festgelegt,
- sind die Verfahren (Beauftragung und Rückmeldung über die Erbringung) mit allen Beteiligten abgestimmt, kommuniziert und im Fachverfahren des Jobcenters implementiert.

Der Großteil der eLb kann damit flankierend ganzheitlich und umfassend beraten und unterstützt werden.

Die Ausgestaltung der Leistungen im Einzelnen:

<b>Leistung</b>	<b>Zuständiges Fachamt</b>	<b>Beteiligter Kooperationspartner/ Leistungserbringer/ Leistung</b>
<b>§16a Ziffer 1</b> , Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Beratung im Familienbüro
<b>Indikationen für die Beauftragung</b> Das bestehende Betreuungsarrangement erschwert oder verhindert eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme.		
<b>§16a Ziffer 1</b> , Häusliche Pflege von Angehörigen	Sozialamt	Beratung im Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus
<b>Indikationen für die Beauftragung</b> Es wird eine Pflegeleistung erbracht, die die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verhindert oder einschränkt.		
<b>§16a Ziffer 2</b> , Schuldnerberatung	Sozialamt	Beratung und Begleitung bei Krisenintervention und Entschuldung durch Sozialamt, Verbraucherzentrale Münster, Beratungs- und Bildungszentrum der Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Caritas
<b>Indikationen für die Beauftragung</b> Laufende Zwangsvollstreckungen, akute Zahlungsrückstände und offene Forderungen im existenziellen Bereich, Darlehensverpflichtungen zahlungsunfähiger Personen, dauerhaft überzogenes Girokonto		
<b>§16a Ziffer 3</b> , Psychosoziale Betreuung	a) Gesundheitsamt	Sprechstunde im Jobcenter (Fallclearing) 2 halbe Tage/ Monat Beratung i.R. des Hilfeplanverfahrens durch den Sozialpsychiatrischen Dienst
	b) Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Beratung i.R. aufsuchender Arbeit durch den Kommunalen Sozialdienst
	c) Sozialamt	Migrationsberatung durch: AWO, DRK, Caritas, Beratungs- und Bildungszentrum der Diakonie zentral und in verschiedenen Stadtteilen
<b>Indikationen für die Beauftragung</b> a) Überempfindlichkeit, aggressives oder abwehrendes Verhalten, zwanghafte Gedanken/ Handlungen, wahnhafte Gedanken, Überforderungen, lebensmüde Gedanken, Schuldzuweisungen, Konflikte, Hinweise auf Selbstverletzungen, soziale Isolation b) Fragen zu Familie, Erziehung, Trennung, Scheidung, Wohnsituation (Voraussetzung: es leb(t)en Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren im Haushalt) c) Beratungsbedarf wegen Migrationsvorgeschichte, Sprachprobleme und daraus folgende Kommunikationsschwierigkeiten, herkunftsbezogene berufsspezifische Probleme		
<b>§16a Ziffer 4</b> , Suchtberatung	a) Gesundheitsamt	Beratung durch Caritas, Beratungs- und Bildungszentrum der Diakonie an verschiedenen Standorten/ legale Drogen
	b) Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Beratung durch Drogenhilfe der Stadt Münster: Drobs/ illegale Drogen
<b>Indikationen für die Beauftragung</b> Vermutung eines Suchtproblems, erste Anzeichen von Suchtproblemen, bekannte Suchterkrankung, Hilfebedarf zur Krankheitsbewältigung, Hilfe in der Nachsorgephase, familiäre Probleme durch die Suchterkrankung eines Familienmitglieds		

Der Überblick verdeutlicht, dass sich das Angebot stark an der bestehenden, etablierten Struktur orientiert, die die Stadt Münster für seine Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge vorhält. Vorhandene Ressourcen werden genutzt oder umgewidmet.

Ein umfassendes Berichtswesen durch die Träger wurde bislang nicht flächendeckend aufgebaut. In zukünftigen Leistungsvereinbarungen soll dies entsprechend berücksichtigt werden.

#### Zu § 16a Nr. 1 SGB II

Die Erbringung der Leistung wird komplex, wenn sie im Spannungsfeld verschiedener Sozialgesetzbücher stattfindet. So deklariert der Gesetzgeber unter § 16a Nr. 1 SGB II die Betreuung minderjähriger Kinder, die allerdings umfassend im SGB VIII geregelt ist. Eine Abgrenzung wird im Gesetz nicht dargelegt und ist in der Praxis schwer nachzuweisen und umzusetzen. Betreuungsangebote für minderjährige Kinder, die explizit auf den Tatbestand des § 16a SGB II aufsetzen, existieren nicht und wären auch ohne erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel nicht bereitzustellen. Hier geht es eher darum bestehende und immer wieder neu entstehende Bedarfe an zusätzlicher oder anders strukturierter Kinderbetreuung deutlich zu machen und darauf hinzuwirken, dass sich städtische Betreuungsstrukturen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit verändern. Die Beratung, die im Rahmen des § 16a Nr. 1 SGB II angeboten wird, zielt momentan darauf ab, einzelfallbezogene Nischenlösungen zu erarbeiten oder schlicht festzustellen, dass der Betreuungsbedarf (noch) nicht gedeckt werden kann. Die Herausforderung wird von Mitarbeiter\*innen der Ämter 51 und 59 beobachtet und reflektiert, insbesondere an der Thematik der bedarfsgerechten Betreuung zu sensiblen Zeiten wird fortlaufend gearbeitet. Die Angebotsstruktur hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert.

#### Zu § 16a Nr. 2 und Nr. 4

§ 16a Nr. 2 (Schuldnerberatung) und Nr. 4 (Suchtberatung) SGB II beschreiben Leistungen, die aus der zugrundeliegenden Bedarfslage an den Standorten erbracht werden, wo die entsprechenden Träger Beratungseinrichtungen unterhalten.

#### Zu § 16a Nr. 3

Für die kommunale Eingliederungsleistung nach §16a Nr. 3 SGB II (psychosoziale Betreuung) hat der Gesetzgeber keine näheren Angaben zur Ausgestaltung gemacht.

Ausgehend von bekannten und vermuteten Bedarfen wurden für die Leistungsbeziehenden in Münster drei Angebote installiert, die unterschiedliche Zielgruppen ansprechen:

- a) Psychisch kranke oder psychisch beeinträchtigte Personen,
- b) Erziehende mit einer Erziehungs- oder Trennungsproblematik
- c) und Menschen mit Migrationsvorgeschichte.

#### Zu a:

Das Angebotsspektrum enthält eine Leistung, die es bislang im Rahmen der Daseinsvorsorge nicht gab. Zunehmend sind viele Menschen, die ins SGB II einmünden, besonders aber Langzeitbeziehende, psychisch instabil oder zeigen im Beratungszusammenhang Verhaltensweisen, die der Jobcoach nicht mehr erklären oder einordnen kann. Eine konstruktive Integrationsplanung ist unter diesen Voraussetzungen kaum möglich. Für diese Fälle bietet der sozialpsychiatrische Dienst zweimal im Monat eine Sprechstunde im Jobcenter an. Der Zugang für die Kund\*innen, allein oder in Begleitung des Jobcoach, ist niedrigschwellig. Eine Beratung des Jobcoach allein ist auch möglich. In allen Fällen findet eine Klärung darüber statt, ob weitere Schritte notwendig sind, um die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ggf. psychiatrisch zu unterstützen oder anderweitig passgenau an geeignete Stellen zu verweisen.

Die Nachfrage für dieses Angebot ist gleichbleibend groß, die anfangs nur vormittags angebotene Sprechstunde findet mittlerweile jeweils im Wechsel vormittags und nachmittags statt.

Ergänzt wird das Angebot des sozialpsychiatrischen Dienstes durch ein Hilfeplanverfahren (i. d. R. 3-5 Gespräche), das anschließend oder unabhängig von der Sprechstunde beauftragt werden kann.

Zu b):

Das Angebot des KSD, psychosoziale Beratung in den Feldern Familien und Erziehung, Trennung und Scheidung im Rahmen des § 16a SGB II wahrzunehmen, wird kaum genutzt. Dies liegt mit großer Wahrscheinlichkeit daran, dass in vielen Fällen bereits Hilfen zur Erziehung in der Familie installiert sind und damit die freiwillige Inanspruchnahme eines weiteren Angebotes eher ausgeschlossen wird.

Zu c)

Seit 2009 wurden die Beratungsfachdienste für arbeitssuchende Menschen mit Migrationsvorgeschichte von den beteiligten Trägern im Rahmen ihrer Migrationsdienste bereitgestellt. Daraus entwickelte sich die Migrationsberatung nach § 16a SGB II.

Die beteiligten Träger bieten ihren Dienst jeweils für konkrete Stadtteile an, wodurch alle Stadtteile Münsters erreicht werden.

Im letzten Jahr ist im Jobcenter das Angebot der Beratungsfachdienste quantitativ und qualitativ ausgewertet worden. Auf dieser Grundlage können Aussagen dazu gemacht werden, welche Teilbereiche des Beratungs- und Betreuungsangebots mit der Beauftragung der Leistung in welcher Häufigkeit angesteuert worden sind.

Der Großteil der Kundenanliegen bezieht sich auf einen Unterstützungsbedarf bei behördlichen Angelegenheiten (bes. Ausfüllen von Anträgen jedweder Art, Hilfe beim Schriftwechsel und generell durch Sprachschwierigkeiten induzierte Bedarfe), Anerkennung von Bildungsabschlüssen bzw. Zeugnissen und Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Daneben gab es Beauftragungen bei Unterstützungsbedarf in unterschiedlich gelagerten belastenden Lebenssituationen. Generell wird das Angebot sowohl von den beteiligten Mitarbeiter\*innen des Jobcenters als auch von den Ratsuchenden überwiegend als positiv wahrgenommen. Obwohl das erbrachte Angebot zu den festgestellten Bedarfen passt, tauchte aber die Frage auf, inwieweit die vorhandene Angebotsstruktur tatsächlich die Merkmale einer psychosozialen Betreuung aufweist.

In einem Gespräch im Juni des vergangenen Jahres wurde der Wunsch vom Jobcenter und dem Sozialamt der Stadt Münster an die Träger herangetragen das Profil ihres Angebots zukünftig zu schärfen und sich mehr an den Anforderungen einer psychosozialen Betreuung zu orientieren. Dabei stehen insbesondere die Beratung und Vermittlung in passende Hilfesysteme, Begleitung zu anderen Fachdiensten und vor allem Unterstützung in belastenden Lebenssituationen im Vordergrund.

Für die häufig gewählten Beratungsinhalte, die eher einen beruflichen Kontext aufweisen (Berufsorientierung, Bewerbung, Stellensuche, Anerkennung von Zeugnissen und Berufsabschlüssen) bietet sich aus Sicht des Jobcenters eher ein Eingliederungsinstrument an, das aus Bundesmitteln finanziert wird.

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wurde ein Modellprojekt mit dem Caritasverband für die Stadt Münster e.V. entwickelt, das im Folgenden näher vorgestellt werden soll.

Zu 2.

### **Modellvorhaben zur Verzahnung von Eingliederungsinstrumenten**

In einem ersten Schritt haben das Jobcenter und der Caritasverband für die Stadt Münster e. V. zurzeit ein auf drei Jahre Laufzeit angelegtes Modellprojekt, das die Instrumente § 16a SGB II und § 45 SGB III im Beratungsfeld Menschen mit Migrationsvorgeschichte im SGB II miteinander verzahnt, entwickelt. Eine entsprechende Zertifizierung des § 45 SGB III Moduls steht kurz vor dem Abschluss. Der zuständige Jobcoach identifiziert im Beratungskontakt mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationsvorgeschichte einen Bedarf an Unterstützung und Betreuung, der notwendig ist, um einen Integrationsfortschritt zu erzielen. Dieser muss zunächst nicht näher spezifiziert werden.

Der tatsächliche Bedarf an Betreuung zeigt sich in den ersten Beratungskontakten, die im Rahmen der § 16a SGB II-Beratung mit der Caritas stattfinden.

1. Werden Themen mit beruflichem Bezug angesprochen, z. B. Verwertbarkeit der im Heimatland ausgeübten Berufe, Anerkennung von Abschlüssen und Qualifizierungen, nicht übersetzte Zeugnisse, nicht ausreichende Kenntnisse des deutschen Arbeitsmarkts, Wunsch nach Berufsfelderkundungen etc., dann erfolgt die Zuweisung über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) in die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Der Gutschein ist im Dokumentenpaket enthalten, den der Jobcoach mit der Beauftragung ausgehändigt hat.

Diese Maßnahme dauert max. 3 Monate. Bestandteile sind sowohl regelmäßige Gruppenangebote wie auch individuelle Termine für ein Einzelcoaching. Die Inhalte orientieren sich an den Bedarfen der Teilnehmenden. Die Maßnahme endet mit einem gemeinsamen Auswertungs- und Übergabegespräch mit dem zuständigen Jobcoach. Auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse kann der Jobcoach dann mit dem Kunden/ der Kundin die weiteren Integrationsschritte planen und durchführen. Ein weitergehender Bedarf an Betreuung durch die Caritas besteht hier nicht.

Eine Verlaufsvariante ergibt sich, wenn während der Maßnahme oder zum Ende der Maßnahme psychosozialer Unterstützungsbedarf deutlich wird. Hier ermöglicht der enge Austausch entweder einen kurzfristigen Wechsel oder eine sich anschließende Betreuung durch den § 16a SGB II, um ggf. an Fachberatungsstellen weiter zu verweisen oder durch eigene Beratungen die Ressourcen des Ratsuchenden zu stärken.

2. Werden in den ersten Gesprächen eindeutige psychosoziale Betreuungsbedarfe identifiziert, z. B. familiäre oder partnerschaftliche Probleme, gesundheitliche Themen oder Konflikte, die in der Migrationsgeschichte begründet sind, oder die Lebenssituation, die insgesamt als so belastend empfunden wird, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ressourcen für die berufliche Integration zur Verfügung stehen, greift die Betreuung nach § 16a die jeweilige Problematik auf und bietet unterstützende Beratung an, begleitet zu anderen Einrichtungen oder Fachdiensten oder verweist an diese und hilft auch dabei entsprechende Formalitäten (z.B. Anträge) zu erledigen.

Sobald der Kunde wieder über Ressourcen für berufliche Planungen verfügt, ist ein Übergang in die berufliche Maßnahme möglich. Auch in diesem Fall wird dann der bereits ausgehändigte Gutschein eingelöst. Der Jobcoach wird über den Wechsel informiert und bei Beendigung der Maßnahme findet, wie bereits oben dargestellt, das gemeinsame Auswertungsgespräch statt.

3. Die psychosoziale Betreuung wird, wie bei den anderen Leistungen auch, zunächst für 6 Monate angeboten. Eine Verlängerung von 6 Monaten ist optional.

Das Modellprojekt bietet für den Anbieter und den Ratsuchenden den Vorteil, dass auf unterschiedlich gelagerte Betreuungsbedarfe fachlich adäquat und angemessen reagiert wird. Ressourcen werden gebündelt und Synergieeffekte erzielt. Die Angebote aus einer Hand ermöglichen eine breit gefächerte bedarfsgerechte Unterstützung für Arbeitssuchende mit Migrationsgeschichte.

Im Durchführungszeitraum werden die Ergebnisse von den Beteiligten gesammelt und in einem zu vereinbarenden Turnus zusammengefasst und dargestellt.

Bei erfolgreichem Verlauf des Projektes ist es vorgesehen, diese Konzeption auch auf die Gruppeneinstehender eLb ohne Migrationsgeschichte auszuweiten, um die letzte Versorgungslücke zu schließen.

Zu 3.

### **Kommunale Eingliederungsleistungen im Sozialraum / vor Ort im Jobcenter**

Wie bereits ausgeführt, wurde bei der Entwicklung und Ausgestaltung auf bestehende kommunale Beratungsstrukturen zurückgegriffen.

Die Sozialräume Hilstrup (mit Amelsbüren und Berg-Fidel) und Nord (mit Kinderhaus, Coerde und Sprakel) weisen auch in der Beratungslandschaft teilweise eigene Strukturen auf. Es handelt sich um

gewachsene Räume, die mit eigenen Bezirksverwaltungen insgesamt etwas anders strukturiert sind und aufgrund der Geschichte eher eigenständig aufgestellt sind. In der Angebotspalette der kommunalen Eingliederungsleistungen schlägt sich das bei der Schuldnerberatung, Suchtberatung und Migrationsberatung nieder - die Diakonie hält ein Beratungsangebot zur Entschuldung im Stadtteil Kinderhaus vor. Ebenfalls in Kinderhaus berät die Caritas zu Suchtproblemen. Die Migrationsberatung findet in Coerde, Berg-Fidel und Kinderhaus statt.

Das Jobcenter selbst ist nach Umsetzung der Organisationsentwicklung ebenfalls sozialräumlich gegliedert. Leistungsgewährung, Beratung und Vermittlung werden in einer gemeinsamen Organisationsform, dem sogenannten Jobcenter in Jobcenter(JiJ), erbracht. Neben den Standorten Hilstrup und Nord gibt es seitdem auch einen eigenen Standort in Ost/Südost in Wolbeck. Mitte-Nord, Mitte-Süd und West haben ihren Standort im Stadthaus II am Ludgeriplatz. Das Jobcenter für Geflüchtete befindet sich in der ehemaligen Oxford-Kaserne.

Eine sozialräumliche Angebotsversorgung durch die Träger mit unterschiedlichen Beratungsmöglichkeiten ist unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege und einer guten Erreichbarkeit sicherlich grundsätzlich zu begrüßen. Zielführender für eine erfolgreiche und wirksame Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen dürfte aber bei bestimmten Beratungsbedarfen eher die Anbindung der Leistungserbringung direkt an den Standort des Jobcenters sein. Hier kann ein niedrigschwelliger Zugang - eventuell auch mit dem Jobcoach als Lotsen - bei Sachverhalten, bei denen das zugrundeliegende Thema ohnehin schwierig zu besprechen oder die Motivation für eine Beratung wechselnd und veränderlich ist, geschaffen werden. Das trifft vor allem auf die Beratung bei Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen zu. Hilfreich für den Abbau vorhandener Hemmschwellen ist an dieser Stelle ein unkomplizierter Erstkontakt oder der (begleitete) Besuch in einer Eingangssprechstunde der Beratungsstelle.

Die überaus erfolgreiche Umsetzung der Sprechstunde des sozialpsychiatrischen Dienstes im Jobcenter und nachfolgend die Inanspruchnahme des sich daran anschließenden Hilfeplanverfahrens belegt diese Annahme und wird als Blaupause zur Weiterentwicklung der Sucht – und Schuldnerberatung genutzt.

### Angebot Suchtberatung

Ein ähnliches Angebot wie zur sozialpsychologischen Betreuung ist für die Suchtberatung sinnvoll und wünschenswert und sollte durch die mit der Suchtberatung beauftragten Träger realisiert werden. Dies wird in den nächsten zu verhandelnden Leistungsvereinbarungen aufgenommen.

Mit der Einrichtung einer vor Ort Sprechstunde an den Jobcenter im Jobcenter Standorten Hilstrup, Nord, Südost und Mitte würde ein Angebot für das Gros der Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen. Für die Organisation und Ausgestaltung der Inanspruchnahme kann die Umsetzung der Sprechstunde des sozialpsychiatrischen Dienstes modellhaft dienen. Auch hier ist es denkbar, dass sich der Adressatenkreis nicht nur auf die Ratsuchenden bezieht, sondern auch die gemeinsame Beratung mit dem Jobcoach oder die alleinige Inanspruchnahme durch den Jobcoach möglich ist. Nach einem erfolgreichen Erstkontakt ist der Weg in das „Regelgeschäft“ der Suchtberatung vorbereitet oder bestenfalls sogar geebnet.

Das Jobcenter profitiert von einer derartigen vor Ort Sprechstunde auf verschiedenen Ebenen. Zum einen ist das Thema Sucht im Jobcenter verortet, das hat Signalwirkung für alle Beteiligten (wir gucken hin...). Damit ist gewährleistet, dass Suchtberatung in den Integrationsprozess im Jobcenter eingebettet ist und ggf. zeitnah weitere erforderliche Unterstützungsangebote hinzukommen können. Zum anderen unterstützt die Expertise der Suchtberater die Professionalisierung der Jobcoaches in deren eigener Beratungsarbeit. Umgekehrt wird das Thema Sucht im Kontext von Erwerbsfähigkeit / Erwerbstätigkeit für die Berater\*innen der Suchtberatung sichtbar.

### Entwicklung präventiver Beratungsangebote gegen Überschuldung

Mit einem weiteren Angebot soll der Bedarf an niedrigschwelliger Beratung im Bereich der materiellen Versorgung/ Haushaltsführung aufgegriffen werden. Dieser wird im Rahmen des Profilings oder durch

Vorsprachen in der Leistungsgewährung sichtbar. Es geht an dieser Stelle nicht nur um ein klassisches Instrument des §16a SGB II, sondern auch um ein präventives Beratungsangebot, das im Vorfeld von originärer Schuldnerberatung angesiedelt ist.

Auch hier ist eine vor Ort Beratung an den jeweiligen Jobcenterstandorten sinnvoll; Inhalte, Angebotsformate und ihre Umsetzung möchte das Jobcenter gemeinsam mit den Trägern entwickeln, die Schuldnerberatung in Münster anbieten. Hierzu sind in den Jobcentern im Jobcenter Einzelberatungen aber auch Gruppenveranstaltungen z.B. zur Thematik „sparsame Haushaltsführung“ (Budgetberatung) als Präventionsangebot vorgesehen.

Mit den genannten Weiterentwicklungen werden die kommunalen Eingliederungsleistungen im Rahmen einer ganzheitlichen Beratung gemeinsam mit den Trägern erbracht.

Insgesamt ist die Stadt Münster nach Implementierung im Hinblick auf die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen gut und zukunftsfähig aufgestellt. Das Jobcenter der Stadt Münster wird im Rahmen der zukünftigen (2020 ff) Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme die Ergebnisse der Träger zusammenfassen und darüber berichten.

Der Ratsantrag Nr. A-R/0027/2017 – „Kommunale Eingliederungsleistungen bündeln und optimieren ist damit aufgegriffen und umgesetzt.

In Vertretung

Gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

Anlage: Ratsantrag A-R/0027/2017